Geschichte

der

preussischen Fabrikgesetzgebung

bis zum Erlasse des Regulativs

vom 9. März 1839.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

eingereicht

von

Dr. jur. G. K. Anton.

Berlin.
1891.

Nachstehende Abhandlung bildet einen Teil meiner unter Benutzung amtlicher Quellen verfafsten „Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichgewerbeordnung“, welche demnächst in den „Staats- und Socialwissenschaftlichen Forschungen“, herausgegeben von Gustav Schmoller, erscheinen wird.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zum Erlasse des Regulativs vom 9. März 1839.

Erstes Kapitel.

Auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung hat das Deutsche Reich die Erbschaft des preufsischen Staates angetreten und diese zu der grofsen Arbeiterschutzgesetzgebung unserer Tage weitergebildet. Angesichts dieser Thatsache dürfte es nicht ohne Interesse sein, einmal den Anfängen dieser Gesetzgebung nachzugehen und die Ursachen der Vergessenheit zu entrücken, welche die preufsische Gesetzgebung zu ihrem ersten Eintreten für die Fabrikarbeiter veranlafsten.

Dieses erste Eintreten erfolgte durch das Regulativ vom 9. März 1839. Seine Entstehung, die ich auf den folgenden Blättern zu schildern unternehme, fällt daher in eine Epoche in welcher von entwickeltem Verkehrswesen und Grofsindustrie noch keine Rede war: bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts herrschten in Preufsen das kleine lokale Handwerk und die Hausindustrie bei weitem vor, die moderne Industrie und kapitalistische Produktion siegten hier erst um 1860, was sie in Frankreich schon 1830, in England bereits um 1800 gethan hatten. Wir befinden uns also in der Epoche der erst erwachenden Grofsindustrie, in einem Zeitalter, welches bekanntlich zugleich für die preufsische Handels- und Gewerbepolitik ein solches des Liberalismus war, welches alles wirtschaftliche Leben auf Grund Adam Smithischer und Kantischer Theorieen von weitgehender persönlicher Freiheit und Mündigkeit aller Beteiligten und möglichster Enthaltsamkeit jeder Staatseinmischung als einen am besten sich selbst zu überlassenden Mechanismus betrachtete.

Es war im September 1818, als die Regierung zu Düsseldorf in ihrem Zeitungsberichte eine Fabrikschule in lobender

Weise erwähnte, die ein rheinischer Bürgermeister und Fabrikant auf seine Kosten errichtet hatte, und in welcher die in seiner Fabrik arbeitenden Kinder, abwechselnd von der Arbeit ruhend, in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und andern gemeinnützigen Fächern Unterricht empfingen. Friedrich Wilhelm III sah hierin ein Beispiel, welches rege Nachahmung verdiene, und trug der Regierung in der Kabinettsordre vom 7. November desselben Jahres auf, jenem Fabrikanten seine Zufriedenheit auszusprechen. Nachdem die Regierung diesem Auftrage Folge geleistet und die Kabinettsordre in ihrem Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht hatte, berichtete sie solches dem damaligen Unterrichtsminister Freiherrn von Altenstein, welcher in seiner Antwort der Hoffnung Ausdruck gab, von den „fortschreitenden guten Erfolgen der löblichen Bemühungen der Regierung für die Errichtung von Fabrikschulen“ noch ferner Nachricht zu erhalten.

Das Jahr 1819 kam und mit ihm die bekannten demagogischen Umtriebe. Eine wegen derselben veranlafste Untersuchung hatte auch gegen Lehrer von Privatschulen belastende Umstände zu Tage gefördert, so dafs der Staatskanzler Fürst Hardenberg sich veranlafst fühlte, den Unterrichtsminister um Übersendung eines Verzeichnisses der Privatschulen, ihrer Vorsteher und Lehrer zu ersuchen.

Unter den auf Grund dieses Ersuchens durch Altenstein eingeforderten Regierungsberichten erwähnte der am 20. Dezember 1820 eingegangene Düsseldorfer auch die oben besprochene Fabrikschule. Jedenfalls wurde hierdurch der Minister daran erinnert, dafs diese Schule bereits vor zwei Jahren Gegenstand einer Kabinettsordre gewesen war, und es mochte in ihm der Wunsch entstehen, einmal Näheres über sie zu erfahren. Am 5. Februar 1821 verlangte er daher Mitteilung über die Errichtung, Dotation und Einrichtung der Schule; die Fürsorge des Fabrikanten für die in seiner Fabrik arbeitenden Kinder verdiene allen Beifall und Ermunterung zur Nachahmung für andere.

Der Düsseldorfer Regierung kam diese Verfügung sichtlich ungelegen. Kurz nachdem sie jene Kabinettsordre in ihrem Amtsblatte bekannt gegeben hatte, war ihr die Anzeige gemacht worden, dafs in den Spinnereien jenes Mannes eine Menge Kinder zu elfstündiger nächtlicher Arbeit angehalten wurde, was sie in nicht geringe Verlegenheit setzte. Schritt sie zu einer förmlichen Untersuchung gegen den soeben erst vom König öffentlich belobten Mann, so gab sie damit gleichzeitig zu erkennen, dafs ihr Zeitungsbericht, auf Grund dessen dieses Lob erst erfolgte, ein oberflächlicher gewesen war. Sie zog daher vor, auf gütlichem Wege durch Vermittlung der weltlichen und geistlichen Ortsbehörden dem Fabrikanten Vorstellungen machen zu lassen. Dieselben blieben indessen ohne

jeden Erfolg, und es würde, da die Regierung fortdauernd nicht geneigt war, durch energisches Vorgehen ihren Fehler wieder auszugleichen, ein Stillstand der Angelegenheit eingetreten sein, hätte nicht jenes Ministerialreskript einem solchen vorgebeugt. Freilich hatte auch dieses noch keine rasche Erledigung zur Folge. Denn erst am 21. Februar 1823, nachdem die Regierung wiederholt und dringend gemahnt worden war, reichte sie einen vorläufigen Bericht ein, vorläufig deshalb, weil er sich nicht auf eine von einem Mitgliede der Regierung an Ort und Stelle noch vorzunehmende Untersuchung stützte, sondern nur auf Nachrichten, welche weltliche und geistliche Ortsbehörden und dritte Personen ihr übermittelt hatten.

Nach diesem Bericht waren es zwei Spinnereien jenes Fabrikanten, in denen sowohl zur Tages- als zur Nachtarbeit Kinder vom sechsten Jahre an aufgenommen wurden. In der einen arbeiteten am Tage 96, bei Nacht 65 Kinder, in der andern bei Tage 95, bei Nacht 80 Kinder. Die Arbeitszeit währte im Sommer von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends, im Winter von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends. Die Nachtarbeit begann mit dem Schlusse der Tagesarbeit und dauerte bis zu deren Wiederbeginn. Der Verdienst der Kinder bestand für die kleineren in fast 2 Silbergroschen, für die gröfseren in 3 Silbergroschen täglich.

Die am Tage arbeitenden Kinder waren in fünf Klassen eingeteilt, von denen jede täglich eine Stunde Unterricht erhielt; die einzelnen Klassen lösten sich ab. Die Nachtarbeiter wurden zusammen nach beendeter Arbeit zwei Stunden unterrichtet. Nach einer Mitteilung des Schulpflegers hatte seit Begründung der Schulen der sittliche Zustand der Kinder sich bedeutend gebessert, gleichwohl wurden Sonn- und Feiertage oft durch Arbeit entheiligt. —

Die berichteten Zustände und die Handlungsweise der Düsseldorfer Regierung, welche „nur auf indirektem Wege zur Kenntnis der traurigen Verhältnisse vorgeschritten war, wie sie auch nur auf indirektem Wege deren Abstellung versucht hatte“, waren ganz dazu angethan, um einen Mann, der das Herz so auf dem rechten Flecke hatte wie der damalige Unterrichtsminister, in Harnisch zu bringen. Gemeinsam mit dem Minister für Handel und Gewerbe, Grafen von Bülow, tadelte er scharf das Verhalten der Regierung gegenüber einer so „unverantwortlichen Mifshandlung unmündiger Kinder“ und gab ihr auf, unverzüglich zur Untersuchung der Sache zu schreiten und den Mifsbrauch von Kindern unter vierzehn Jahren zu nächtlicher Arbeit sofort zu verbieten.

Dieses entschlossene Vorgehen von Altensteins verdient um so mehr anerkannt zu werden, als es trotz seiner Kenntnis von einem Berichte geschah, den ein Geheimer Oberfinanz-

rat dem Grafen von Bülow über den Gesundheitszustand der in jenen Spinnereien zur Nachtzeit beschäftigten Kinder erstattet hatte. Nach ihm sollten sich diese von den bleichen Berlinern durch kräftiges und blühendes Aussehen unterscheiden, die Nachtarbeit griffe sie so wenig an, dafs sie auf ihrem über eine Viertelmeile langen Heimwege Mutwillen aller Art trieben, und die Gewohnheit, stets bei Tage zu schlafen, sollte bewirken, dafs sie sich ebenso wohl befänden, wie die Tagesarbeiter.

Ob dem wohl so war? —

Man sollte nun meinen, dafs der Tadel des Ministers die Düsseldorfer Regierung zu regerer Thätigkeit veranlafst hätte. Indessen erst Mitte Januar 1824, nachdem von Altenstein wiederholt erinnert hatte, erfolgte ihr definitiver Bericht, der im wesentlichen dasselbe wie ihr vorläufiger enthielt und diesen nur insofern in bemerkenswerter Weise ergänzte, als er Aufschlufs über die Ursache der Kinderbeschäftigung gab, die schon damals keine andere war, als Egoismus und Not. Denn das Kind wurde mit zwei Groschen drei Pfennig für die gleiche Thätigkeit[1] abgefunden, für die ein Erwachsener zehn Groschen erhielt, und der Drang der Eltern, ihre Kinder auf die Fabrik zu bringen, war so grofs, dafs sogar die an entfernten Orten wohnenden ihre Kinder bei armen Leuten in der Nähe der Fabrik in Kost und Pflege gaben und so von den Kleinen immer noch einen Gewinn von 6—8 Pfennig erzielten. —

Die Bestätigung, welche im definitiven Berichte der Düsseldorfer Regierung ihre früheren Angaben erfahren hatten, rief bei dem Unterrichtsminister die Überzeugung wach, dafs die Beschäftigung der Kinder in Fabriken unbedingt eine gesetzliche Regelung erheische. Ein von ihm allein befürwortetes Gesetz hätte jedoch an einer etwa entgegenstehenden Ansicht des Handelsministers scheitern müssen, weshalb er zuvor sich mit seinem Kollegen ins Einvernehmen zu setzen suchte.

Dieser war nicht ohne weiteres seiner Meinung. Ihm kam es vornehmlich darauf an, dafs die nationale Industrie keinen Schaden litt. Erst nachdem er durch einen Blick auf die englische Gesetzgebung die Überzeugung gewonnen hatte, dafs es in Preufsen der Nachtarbeit der Kinder nicht bedurfte, um mit der englischen Spinnerei zu konkurrieren, trat er der Ansicht des Unterrichtsministers bei. — In England war be-

---

[1] Dieselbe bestand in Zerschlagen und Auflegen der Baumwolle, Anknüpfen der Fäden, Aufhaspeln des Garns und Hin- und Hertragen der fertigen Arbeit. Der Berichterstatter nennt sie „einfach und leicht“ und fügt hinzu, er würde aus dem Äufsern der meisten Kinder geschlossen haben, dafs ihre Lebensweise nicht nachteilig auf sie eingewirkt habe, hätte ihn nicht der anwesende Pfarrer auf die geschwollenen Bäuche und heiseren Stimmen aufmerksam gemacht.

kanntlich durch die 66. Akte des 59. Regierungsjahres Georgs III (1760—1820) die Beschäftigung von Kindern, allerdings nur in Baumwollspinnereien, vor erreichtem neunten Lebensjahr überhaupt, sowie jede zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens erfolgende Beschäftigung der unter 16 Jahre alten Personen verboten und für letztere eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden festgesetzt worden.

Das Einvernehmen der beiden Minister führte zunächst zur Beschaffung geeigneteren Materials für den Erlafs gesetzlicher Vorschriften, als es in den Berichten der Düsseldorfer Regierung enthalten war, die sich ja lediglich auf jene beiden Spinnereien beschränkten, ohne zur Vergleichung die Zustände in anderen Spinnereien des Regierungsbezirkes heranzuziehen.

Es kam darauf an, von der Fabrikarbeit der Kinder und ihren Folgen nicht nur im Regierungsbezirke Düsseldorf, sondern auch in den übrigen industriereicheren Bezirken der preufsischen Monarchie ein möglichst wahrheitsgetreues Bild zu erhalten. Zu diesem Behufe richtete von Altenstein unter dem 26. Juni 1824 ein Cirkularreskript[1] an die Regierungen zu Aachen, Trier, Köln, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Münster, Minden, Breslau und Liegnitz. Dieselbe enthielt zehn präcisierte Fragen, welche sich teils auf Alter, Gesundheit, Sittlichkeit und Schulunterricht der in den Fabriken der genannten Regierungsbezirke etwa beschäftigten Kinder, teils auf die Art und Dauer ihrer Arbeit bezogen; eine elfte ersuchte um Vorschläge für ein Gesetz, welches die Fabrikbeschäftigung der Kinder regeln sollte.

Die Beantwortung dieser Fragen wurde, soweit dies die Akten erkennen lassen, in folgender Weise vollzogen. Die Regierungen beauftragten die Landräte und die Kommunalbehörden, diese wandten sich an die Fabrikanten und veranlafsten auch Schulvorsteher, Ortsgeistliche, Kreisärzte und Angehörige des Handelsstandes zur Mitteilung ihrer Erfahrungen und Abgabe ihres Urteils; nirgends aber scheinen die Kinder selbst oder ihre Eltern gehört worden zu sein, welche Vermutung ich besonders aus einer Stelle des Düsseldorfer Berichtes schöpfe, in der die Regierung selbst bekundet, dafs die Kinder wohl „zu kurz gekommen seien, da die Bürgermeister in mehreren Punkten sich auf die Angaben der Fabrikanten hätten verlassen müssen".

Auf diese Weise kam, vornehmlich in den industriereichsten Bezirken, ein umfassendes Material zusammen, welches dann von den Regierungen verarbeitet und unter Darlegung ihrer eigenen Ansichten und Vorschläge dem Unterrichtsminister eingesendet wurde.

---

[1] Die Verfügung ist in der Anlage I (unten S. 33) abgedruckt.

In meiner „Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung“ bin ich näher eingegangen auf die ebenso interessanten als ausführlichen Berichte der genannten Regierungen, welche vom August 1824 bis zum August 1825 im Unterrichtsministerium einliefen, sowie auf diejenigen, welche zu ihrer Ergänzung zwei Jahre später von den Regierungen zu Erfurt, Merseburg, Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a./O. und von dem Berliner Polizeipräsidium erstattet wurden. Hier beschränke ich mich auf einige herausgegriffene Angaben.

So wurden beispielsweise im Düsseldorfer Bezirke 3300 Kinder, lediglich in Fabriken der Textilbranche, vorzugsweise in Baumwollspinnereien, beschäftigt. Die Arbeitszeit schwankte zwischen zehn und sechzehn Stunden, das Alter zwischen 6 und 18 Jahren, nur im Kreise Geldern wurden Kinder schon vom vierten Jahre an zu Baumwolle- und Wollespinnen verwendet. Durch das Niederbrennen der oben erwähnten Spinnereien jenes vom Könige belobten Fabrikanten war die Zahl der zur Nacht arbeitenden Kinder auf 125 gesunken.

Diese unglücklichen Geschöpfe entbehrten des Genusses der freien Luft, waren schlecht gekleidet und schlecht genährt und verbrachten ihre Jugend in Kummer und Elend. Bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, geschwollene Leiber, aufgedunsene Backen, aufgeschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen am Halse, böse Hautausschläge und asthmatische Zufälle unterschieden sie in gesundheitlicher Beziehung von andern Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiteten. Nicht weniger verwahrlost war ihre geistige und sittliche Bildung.

Als charakteristisch und vielleicht nicht nur für den Düsseldorfer Bezirk zutreffend erscheint eine Vermutung der dortigen Regierung, nach welcher nicht nur in Geldern, sondern in den meisten Fabriken Kinder unter sechs Jahren aufgenommen würden, die Arbeitszeit eine längere und die sittlichen und physischen Zustände schlechtere wären als angegeben.

Ähnlich lauteten die Nachrichten aus den anderen Regierungsbezirken. Am sorgenvollsten schaute in die Zukunft der Magistrat zu Luckenwalde, der über die in den dortigen Tuchmanufakturen arbeitenden Kinder folgende Meinung hatte:

„Die Kinder wachsen auf in sittlichem Verderben. So wird der Staat und seine Mitglieder solcher Bürger und Bürgerinnen, deren Geist in der Kindheit schon erdrückt, deren besserer Sinn schon erstickt, deren sittliches und religiöses Gefühl schon im Keime vergiftet ward, sich schwerlich zu erfreuen haben. Der gute Wille und die Kraft eines einzelnen Staates werden freilich zur Abhülfe nicht ausreichen, aber die Nachwelt wird seufzen über eine Generation, die den

Grund zu ihrem Verderben legte, und die Reichtümer der Fabrikanten werden am Ende zur Unterhaltung der erforderlichen Zuchthäuser, Galgen und Räder kaum zureichen."

Über die Zahl der beschäftigten Kinder haben aufser der Düsseldorfer Regierung nur sehr wenige Angaben gemacht. Die Mehrzahl der Regierungen ist hierauf überhaupt nicht eingegangen, und die wenigen, die es gethan, haben leider unterlassen, das Zahlenverhältnis der Fabrikkinder zu den nicht in Fabriken arbeitenden auch nur annähernd festzustellen.

Man darf daher ihre Gesamtzahl nicht überschätzen und zu dem ungerechtfertigten Schlusse gelangen, dafs die ganze Generation durch die Fabrikarbeit „gleichsam im Keime vergiftet wurde". Indessen darf auch andererseits nicht übersehen werden, dafs selbst die Annahme, dafs die Zahl der Fabrikkinder eine verhältnismäfsig geringe war, doch erst dann ein Einschreiten der Gesetzgebung überflüssig gemacht haben würde, wenn entweder die Kinder sich selbst hätten helfen können oder ihre Lage eine zufriedenstellende gewesen wäre.

Es liegt ebenso auf der Hand, dafs sie unfähig waren, sich selbst zu helfen, wenn sie Notlage und Unverstand ihrer Eltern, Konkurrenzdruck und Gewinnsucht der Fabrikanten in die Fabriken trieben, wie es in die Augen springt, dafs es gewifs schon damals edle Fabrikherren gab, die für das Wohl ihrer Arbeiter Sorge trugen, und dafs die Lage manches Fabrikkindes gewifs eine bessere war, als die mancher anderer, welche, anstatt in hohen und luftigen Fabrikräumen eine mäfsige, ihren Kräften entsprechende Thätigkeit auszuüben, in den elenden und ungesunden Hütten ihrer Eltern ein kümmerliches Dasein fristeten.

Für den Gesetzgeber kann es indessen nie auf vereinzelte Fälle ankommen, der Durchschnitt, die grofse Mehrzahl fällt für ihn allein ins Gewicht. Berücksichtigt man diese, so geht meines Erachtens aus den Berichten der Regierungen zur Evidenz hervor, dafs die Lage der Fabrikkinder im allgemeinen keine zufriedenstellende war. Lassen dieselben auch eine gewisse Abstufung insofern erkennen, als Rheinland und Westfalen die ungünstigsten Zustände aufweisen, während Schlesien und Brandenburg den Übergang bilden zu den vorteilhafteren in der Provinz Sachsen, so tritt doch im allgemeinen die Schattenseite bei weitem stärker hervor, und der Schlufs, den man im Unterrichtsministerium aus der Lage der Fabrikkinder in Rheinland, Westfalen und Schlesien zog, findet seine volle Bestätigung: dafs nämlich „der Eigennutz der Fabrikanten sich grober Attentate auf das Menschenglück schuldig machte, indem er die zarte Jugend zu anstrengenden Arbeiten mifsbrauchte, bei welchen die Gesundheit derselben ebenso

untergraben als ihre sittliche und geistige Ausbildung unverantwortlich vernachlässigt wurde".

Es kann daher keine Verwunderung erregen, wenn ein Mann wie von Altenstein, nachdem er nur von den Arnsberger und Düsseldorfer Zuständen Kenntnis genommen, bereits seinen Entschluſs gefaſst hatte und im Interesse der schnellen Erledigung der Angelegenheit bloſs diese beiden Berichte dem Handelsminister mit dem Ersuchen übersandte, sich gutachtlich zu äuſsern über die Art der dem Staatsministerium vorzuschlagenden Maſsregeln, welche den aus der frühen und übertriebenen Beschäftigung von Kindern in Fabriken für Leib und Seele dieser unglücklichen Geschöpfe sich ergebenden groſsen Nachteilen Einhalt thun sollten. Er war der Meinung, daſs aus den bestehenden Bestimmungen über den Schulbesuch immer nur isolierte Maſsnahmen hervorgehen könnten, die das Übel nicht an der Wurzel träfen.

Wäre von Bülow noch Handelsminister gewesen, vielleicht hätte ihn der Eifer Altensteins mit fortgerissen. Jetzt war aber das 1817 neuerrichtete Handelsministerium aufgelöst und zu einer Abteilung des Ministeriums des Innern geworden, welchem von Schuckmann vorstand. Fühlte sich dieser mit dem Unterrichtsminister auch darin einig, daſs dem Staate ein kräftiges Geschlecht zu erziehen sei, so kam es ihm doch vor allem darauf an, die günstigen Handelsverhältnisse aufrechtzuhalten, welche sich darin aussprachen, daſs Preuſsen damals in einem Jahre die Einfuhr der Rohprodukte fast um 3 Millionen Thaler vermehrt, die der Fabrikate um mehr als $3^1/_2$ Millionen vermindert sah, während in derselben Zeit die Ausfuhr der Rohprodukte um mehr als 3 Millionen und die der Fabrikate um mehr als 7 Millionen gestiegen war. So wird es erklärlich, daſs er bei der Frage der Kinderarbeit mehr Zurückhaltung an den Tag legte als der warmherzige Altenstein, zu dessen Kenntnis nur die Schattenseiten der erwachenden Groſsindustrie gelangten.

Unter dem 24. November 1825 schrieb von Schuckmann daher zurück, daſs er zwar sehr bereit wäre, zur Abstellung der Miſsbräuche mitzuwirken, die sich unstreitig bei der Beschäftigung kleiner Kinder in den Fabriken eingestellt hätten, sich jedoch nicht eher definitiv äuſsern könnte, als bis er noch die Berichte der Regierungen zu Aachen, Köln, Minden und der beiden schlesischen eingesehen hätte. Und als ihm hierauf Altenstein noch einige Berichte mehr als die verlangten mitgeteilt hatte, behielt er sich abermals definitive Äuſserung vor, im Hinblick auf den Umstand, daſs in England seit der 66. Akte Georgs III, deren wesentlichen Inhalt ich oben[1] angegeben habe, ein zweites Gesetz nötig geworden sei und

[1] Oben S. 5.

er einen Geheimen Oberfinanzrat beauftragt habe, sich bei seiner Reise nach England mit den Erfolgen dieses Gesetzes bekannt zu machen.

Diese hinausschiebende Handlungsweise seines Kollegen vermochte Altenstein nicht zu billigen. Nur mit Widerstreben fügte er sich in die Verschleppung der Angelegenheit, doch die Hoffnung auf ihre baldige allgemeine gesetzliche Regelung verliefs ihn nicht. Noch am 2. Oktober 1826 bemerkte er in einem Cirkularreskript, betreffend die Behandlung und Besserung verwahrloster Kinder, dafs über die Benützung schulpflichtiger Kinder zu Fabrikarbeiten baldigst besondere Vorschriften erlassen werden würden, und am 20. desselben Monats gab er in einem Schreiben an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg der Hoffnung Ausdruck, „bald in dieser Angelegenheit zu einem Resultate zu gelangen, wodurch feste gesetzliche Bestimmungen, die auf die Fabriken und Gewerbeverhältnisse in allen Provinzen anwendbar sind, herbeigeführt werden."

Da indessen das Jahr 1826 verging, ohne dafs es ihm gelang, zum erwünschten Ziele zu kommen, und da eine Petition der Regierung zu Merseburg die Sache von neuem anregte, so glaubte der Unterrichtsminister, nicht mehr länger auf die Mitwirkung von Schuckmanns zur Herbeiführung eines allgemeinen Gesetzes warten zu sollen, und entschlofs sich zu einseitigem Vorgehen, zur Regelung der Angelegenheit, soweit sie seinem Ressort unterstand und die bestehenden Gesetze eine solche erlaubten, wenn er auch nach wie vor der Ansicht war, hierdurch das Übel nicht an der Wurzel zu treffen.

Zweites Kapitel.

Unter dem 27. April 1827 erliefs der Unterrichtsminister ein Cirkularreskript[1] an sämtliche Regierungen sowie an das Provinzialschulkollegium und Polizeipräsidium zu Berlin, in welcher er den Gedanken ausführte, dafs bis zum Erlasse eines allgemeinen Gesetzes eine gute Waffe gegen gewissenlose Eltern und eigennützige Fabrikanten in der strengen Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Schulbesuch[2] gegeben wäre, da nach denselben für die ganze Monarchie feststand:

---

[1] Siehe Anlage II, unten Seite 35.

[2] §§ 43, 44, 46 Allg. Landrechts II 12, durch die AKO. vom 14. Mai 1825 auf die Landesteile ausgedehnt, in denen das ALR. nicht eingeführt war.

1. dafs Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen konnten, dafs sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgten, erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollten, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Lebensjahre zur Schule zu schicken;

2. dafs der regelmäfsige Besuch der Lehrstunden in der Schule solange fortzusetzen war, bis das Kind nach dem Befunde des Seelsorgers die für jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hatte;

3. dafs nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden konnte.

Nur dort, wo keine Übelstände vorhanden wären, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt würden, empfahl der Minister eine mildere Praxis bei Durchführung der gedachten Bestimmungen walten zu lassen und durch Beschränkung des Unterrichts oder durch Dispensation von demselben, welche letztere jedoch nur nach genauer Sachuntersuchung und nur unter Zustimmung des geistlichen Schulvorstehers geschehen dürfe, den Interessen der Fabrikanten und Eltern entgegenzukommen.

Bei dem passiven Verhalten von Schuckmanns wäre vielleicht diese Verfügung, deren geringe Wirksamkeit aus den weiter unten[1] dargelegten rheinischen Verhältnissen zur Genüge hervorgeht, zum Grabstein jeder allgemeinen gesetzlichen Regelung auf lange Zeit hinaus geworden, hätte nicht eine Allerhöchste Kabinettsordre wie ein belebender Hauch auf die zwischen den beiden Ministerien schwebenden Verhandlungen gewirkt. Leider sollte indessen auch ihre Wirkung keine nachhaltende sein.

Der Generallieutenant von Horn hatte in seinem Landwehrgeschäftsberichte die Meldung gemacht, dafs die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht mehr vollständig stellten, und dabei der nächtlichen Fabrikarbeit der Kinder Erwähnung gethan. Dies veranlafste Friedrich Wilhelm III, am 12. Mai 1828 folgende Ordre an die Minister von Altenstein und von Schuckmann zu erlassen:

„Der Generallieutenant von Horn bemerkt in seinem Landwehrgeschäftsberichte, dafs die Fabrikgegenden ihr Kontingent zum Ersatze der Armee nicht vollständig stellen können und daher von den Kreisen, welche Ackerbau treiben, übertragen werden, und erwähnt dabei des Übelstandes, dafs von den Fabrikunternehmern sogar Kinder in Masse des Nachts

[1] Vgl. S. 14 ff.

zu den Arbeiten benutzt werden. Ich kann ein solches Verfahren um so weniger billigen, als dadurch die physische Ausbildung der zarten Jugend unterdrückt wird und zu besorgen ist, dafs in den Fabrikgegenden die künftige Generation noch schwächer und verkrüppelter werden wird, als es die jetzige schon sein soll. Daher trage ich Ihnen auf, in nähere Erwägung zu nehmen, durch welche Mafsregeln jenem Verfahren kräftig entgegengewirkt werden kann, und sodann an mich darüber zu berichten."

Der Unterrichtsminister war hocherfreut, dafs die Übelstände in den Fabriken durch das Interesse der Militärverwaltung zur Kenntnis des Königs gekommen waren und so auch zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden würden, zumal seine jahrelang fortgesetzte Korrespondenz mit den Ministerien des Handels und des Innern kein Resultat gezeitigt hatte. Mit Zugrundelegung der im ersten Abschnitt erwähnten Berichte liefs er ein umfangreiches Votum für einen gemeinschaftlich zu erstattenden Immediatbericht ausarbeiten und sandte es am 4. Juli 1828 an von Schuckmann ab.

Dieser antwortete am 16. Januar 1829, ziemlich schroff. Er legte seine Ansichten dar, die in manchen Punkten von denen von Altensteins abwichen, und bemerkte, dafs es auf eine weitläufige Auseinandersetzung über die Art der Ausführung des heilsamen Zweckes gar nicht ankäme; es genüge vielmehr vollkommen, wenn bei dem König darauf angetragen werde, ein entsprechendes Gesetz beraten und entwerfen, demnächst aber durch das Staatsministerium vorlegen zu dürfen.

Wäre die Antwort hierauf beschränkt gewesen, so hätte wohl von Altenstein umgehend sein Einverständnis angezeigt, und man wäre alsbald in die Beratung des Gesetzes eingetreten. Leider hatte jedoch von Schuckmann mit seinen Darlegungen ein Thema verbunden, das ganz dazu angethan war, eine Verschleppung herbeizuführen. Er schrieb nämlich wörtlich:

„Die Klagen über die Zerstörung der Gesundheit durch die übertriebenen Anforderungen der Schule, namentlich durch die Ansprüche an den häuslichen Fleifs für die alten Sprachen, sind allgemein verbreitet und werden täglich häufiger, und die schwächere und verkrüppelte Generation, die so gebildet wird, verdient die Allerhöchste Aufmerksamkeit in ebenso hohem Mafse wie die, welche eine Folge der Fabrikarbeit ist. Je mehr zunehmende Kultur überhaupt die Zahl derer vermindert, welche des Glücks geniefsen, ihre Tage naturgemäfs in freier Luft und in angemessener Bewegung zu verleben, um so weniger wird das Heer überhaupt auf kräftige Männer rechnen können, und dann werden die Fabriken zum Teil wenigstens Beschäftigungen darbieten, welche kräftigere Menschen liefern, als die sogenannten gebildeten Stände. Den Stab über die Fabrikarbeiter allein kann man daher nicht wohl brechen,

sondern vielmehr vorzüglich über alles, was Kinder an der Bewegung in freier Luft und Übung ihrer Körperkraft in derselben hindert oder sie zur Nebensache macht."

Es leuchtet ein, dafs der Unterrichtsminister die in diesen Worten enthaltene Anklage gegen das höhere Schulwesen, dessen Schöpfer er war, nicht auf sich sitzen lassen konnte. Zwar hätte er seine Antwort auf das Votum von Schuckmanns nicht so lange zu verschieben brauchen, bis ihn angestellte Ermittelungen in die Lage setzten, sich gleichzeitig über jene Anschuldigung zu äufsern. Er konnte vielmehr unter Vorbehalt der Widerlegung derselben seine Zustimmung umgehend erklären. Dafs er dies nicht that, sondern den ersteren Weg einschlug, darf man ihm deswegen nicht zu sehr zum Vorwurfe machen, weil er damals sich körperlich schlecht befand, indem er die Keime einer Kränklichkeit in sich trug, die eine langwierige und hartnäckige wurde. So kam es, dafs er erst am 28. Oktober 1829 sich einverstanden erklärte und seinen Kollegen ersuchte, den erforderlichen Antrag bei dem König zu stellen.

Die Gefährdung der Gymnasiasten durch übermäfsige Anstrengung für die alten Sprachen betrachtete er nur unter der Bedingung als erwiesen und berücksichtigungswert, dafs von Schuckmann über die verderbliche Einwirkung der gegenwärtigen Anforderungen und Einrichtungen der Gymnasien so bestimmte und zahlreiche Beläge beizubringen vermöchte, als sie die Regierungsberichte von dem „höchst traurigen Zustande" der in den Fabriken arbeitenden Kinder lieferten. Er war der Meinung, dafs jetzt, nach solcher Verzögerung, schon die Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 den Ministerien die Verpflichtung auferlege, mit Beseitigung aller nebensächlichen Probleme und Differenzen den Hauptzweck allein ins Auge zu fassen und zu verfolgen.

Das mir zugängliche Material giebt keinen Aufschlufs über den Grund, welcher von Schuckmann bewog, den Bericht an den König erst im Jahre 1832 dem Unterrichtsminister zur Mitzeichnung zu überreichen. Mögen auch die Zeitereignisse, die Julirevolution, die Choleraepidemie und die ihrem Abschlusse nahen Zollvereinsverhandlungen sein Interesse abgelenkt haben, so können sie doch diesen langen Aufschub um so weniger erklärlich machen, als wir aus der Mitte des Jahres 1831 Aktenstücke besitzen, welche eine veränderte Stellungnahme von Schuckmanns insofern erkennen lassen, als sie von einem sehr energischen Eintreten des Ministers für die durch das Trucksystem geschädigten Arbeiter Zeugnis ablegen.

Von Altenstein betrachtete nunmehr, nachdem vier volle Jahre seit Erlafs der Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 fruchtlos verlaufen waren, das vorgängige Nachsuchen der königl-

lichen Erlaubnis für den Entwurf eines Gesetzes als unnötige Zeitverschwendung und sandte daher den Immediatbericht seines Kollegen unter dem 26. Juli 1832 mit dem Bemerken zurück, dafs es angemessener sei, das fragliche Gesetz sofort zu entwerfen und dem König zur Entscheidung vorzulegen. Eine nähere Darstellung derjenigen Punkte, in Bezug auf welche das Gesetz beraten werden könnte, fügte er bei.

Am 14. September 1832 erklärte von Schuckmann sich mit ihm darin einverstanden, dafs nach so langem Zwischenraume seit Erlafs jener Kabinettsordre es besser wäre, sofort zum Entwurfe und zur Vorlegung des Gesetzes zu schreiten. Den vom Unterrichtsminister vorgeschlagenen Inhalt eines solchen hielt er für eine gute Grundlage der Beratung, nur in wenigen Punkten veränderte er ihn.

Das war das letzte, was der siebenundsiebzigjährige von Schuckmann in dieser Angelegenheit that. Zwar war er noch ein Jahr im Amte, allein da während desselben von Altenstein die Initiative nicht ergriff, mochte er sich noch weniger hierzu berufen fühlen, zumal die 1833 erfolgende Begründung des Zollvereins, die von Preufsen schon seit längerer Zeit eifrig betrieben war, gewifs mehr als alles andere seine Aufmerksamkeit fesselte. Und man kann ihm hieraus keinen Vorwurf machen: nach seinem Schreiben vom 14. September 1832, in welchem er sein Einverständnis erklärt hatte, konnte die Angelegenheit als in der Beratung zwischen den beiden Ministerien erledigt gelten, so dafs es nur eines Staatsministerialantrages beim Könige bedurft hätte, um ein Gesetz zu zeitigen. Zu einem solchen Antrage das Staatsministerium anzuregen, wäre aber — darüber kann nach jenem Schreiben kein Zweifel herrschen — nicht seine, sondern von Altensteins Pflicht gewesen.

Dafs der Unterrichtsminister sich dieser Pflicht nicht unterzog, das nimmt nicht wenig wunder, wenn man sich seine bisherige Stellung in dieser Sache vergegenwärtigt. Ein Mann wie er, der von Anfang an in energischer Weise für die Interessen der Kinder eingetreten war, rastlos und umsichtig für das Zustandekommen gesetzlicher Regelung ihrer Fabrikbeschäftigung thätig gewesen war, zaudert gerade im entscheidenden Augenblicke, wo es nur noch geringer Mühe bedurfte, um den von ihm lang ersehnten Erfolg zu erzielen.

Es mag sein, dafs die gerade im September 1832 zum ersten Male in Berlin auftretende Cholera sein Interesse als Chef der Medizinalbehörden in hohem Mafse in Anspruch nahm, und dafs er aus diesem Grunde es unterliefs, das Staatsministerium zu jenem Immediatantrage sofort anzuregen. Dieser Umstand würde indessen nur einen vorübergehenden Aufschub der Angelegenheit rechtfertigen können, nicht aber die mehrjährige Vergessenheit, in die sie geriet, trotzdem der

König in der Kabinettsordre vom 12. Mai 1828 seinen Willen so klar zu erkennen gegeben hatte. Zu ihrer Erklärung darf vielleicht die der Aufmerksamkeit von Altensteins keineswegs entgangene Thatsache herangezogen werden, dafs in England im Jahre 1833 eine neue Factory bill votiert worden war. Hierdurch mag ihm der Gedanke nahegelegt worden sein, vor der Einführung eines ähnlichen Gesetzes in Preufsen erst den Erfolg des englischen abzuwarten.

Wie dem aber auch sei, der Stillstand der Sache würde geraume Zeit angedauert haben, hätten nicht die thatsächlichen Verhältnisse Sorge getragen, die gänzliche Unzulänglichkeit dessen darzulegen, was bisher für die Fabrikkinder geschehen war.

Drittes Kapitel.

In seiner Verfügung vom 27. April 1827 hatte von Altenstein an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch die Erwartung geknüpft, dafs dieselben bei zweckmäfsiger Durchführung einen hinreichenden Anhalt darböten, um den gröbsten Mifsbräuchen zu begegnen, gewissenlosen Eltern und eigennützigen Fabrikanten die nötigen Schranken zu setzen. Wie sehr ihn diese Erwartung betrog, und wie wenig jene Bestimmungen in den Fabrikgegenden den gedachten Zweck zu erreichen vermochten, das beweist zur Genüge ein Blick auf die Rheinlande, die industriereichste Provinz der Monarchie.

Für diese hatte die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die landrechtlichen Bestimmungen über den Schulbesuch zur Einführung gebracht, so dafs auch in ihr die Kinder nach vollendetem fünften Jahre so lange die Schule regelmäfsig besuchen mufsten, bis sie die jedem vernünftigen Menschen ihres Standes notwendigen Kenntnisse erworben hatten; zugleich war der Obrigkeit die Befugnis eingeräumt worden, die Strenge dieser Vorschriften zu mildern. Eine Kabinettsordre vom 20. Juni 1835 hatte das Strafverfahren wegen vorkommender Schulversäumnisse in denjenigen Teilen der Provinz, in welchen die polizeirichterliche Gewalt von den Gerichten ausgeübt wurde, zu einem administrativen gemacht und die Polizeiverwaltungsbehörden ermächtigt, gegen schuldige Eltern und deren gesetzliche Vertreter eine Strafe bis zu einem Thaler, welcher nach Befinden der Umstände eine Haftstrafe bis zu 24 Stunden substituiert werden konnte, zu erkennen und zu vollstrecken.

So sehr nun auch diese Bestimmungen bei oberflächlicher Betrachtung eine hinlängliche Garantie für den Schulbesuch

darzubieten scheinen, so wenig vermochten sie dem Bedürfnisse der Fabrikgegenden gerecht zu werden, indem hier die thatsächlichen Verhältnisse eine Bestrafung derer, welche sie übertraten, ausschlossen oder wirkungslos machten.

Die Fabrikkinder gehörten meist zu den Familien der ärmsten Volksklasse, die Eltern konnten oder wollten ihres eignen geringen Verdienstes halber auf ihre Arbeit nicht verzichten, schickten sie oft schon im zartesten Alter in die Fabrik und gerieten häufig mit jenen Vorschriften in Konflikt. Sollten sie nun durch Strafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Schulbesuches angehalten werden, so fehlten gewöhnlich infolge ihrer Armut die Vollstreckungsobjekte der Geldstrafe, während die Verbüfsung der substituierten Haftstrafe die Gemeinde mit dem Unterhalt der vom Tagelohn des Familienhauptes lebenden Familie belasten mufste. Gegen gewissenlose und gewinnsüchtige Fabrikanten, welche die Kinder ohne Unterschied annahmen und um so schlechter bezahlten, je kleiner dieselben waren, konnte aber nicht eingeschritten werden, da es hierzu an der gesetzlichen Ermächtigung fehlte.

Wollte nun die Obrigkeit dadurch vermittelnd eingreifen, dafs sie die allgemeinen Vorschriften über den Schulbesuch milderte, indem sie zum Beispiel die Fabrikkinder nur bis zum neunten Lebensjahre zu regelmäfsigem Schulbesuch anhielt und von dieser Altersgrenze ab bei mäfsiger Zahl der Fabrikarbeitsstunden ihren Unterricht auf Abend- und Sonntagsschulen beschränkte, so hatte sie nur dort Erfolg, wo die Fabrikanten ihren Bestrebungen in Einigkeit entgegenkamen. Das aber geschah blofs in vereinzelten Fällen. Gewöhnlich fand es bald ein Fabrikant für gut, sich von der Vereinbarung loszusagen, unterneunjährigen Kindern Beschäftigung zu bieten oder ältere gegen erhöhten Lohn so stark zu beschäftigen, dafs sie an den für sie eingerichteten Abend- und Sonntagsschulen nicht mehr teilnehmen konnten. Es währte nicht lange, und die übrigen Fabrikherren folgten seinem Beispiel, um hinsichtlich ihrer Produktionskosten nicht in Nachteil zu geraten. Eine gesetzliche Bestimmung, sie hieran zu hindern, gab es nicht, die Eltern konnten, wie wir sahen, selten bestraft werden, und die ganze Einrichtung zerfiel. —

Dieser traurige Zustand des Unterrichts in den Fabrikgegenden der Rheinprovinz, vortrefflich illustriert durch das Geständnis der Aachener Handelskammer vom 16. Juni 1835, wonach allein in den Nachbarstädten Aachen und Burtscheidt wenigstens 800 solcher Kinder verwahrlost aufwuchsen, nahm in hohem Mafse das Interesse des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, in Anspruch und überzeugte ihn von der Notwendigkeit, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten. Er forderte daher von den Regierungen zu Köln,

Düsseldorf und Aachen, in deren Bezirken hauptsächlich Kinder in Fabriken beschäftigt wurden, Bericht über den Zustand des Unterrichts dieser Kinder, sowie über die Mittel, ihn zu verbessern; sodann verfafste er in der Meinung, dafs eine auf diesen Gegenstand sich beziehende Verordnung vornehmlich zur Erörterung durch die Provinzialstände geeignet sei, indem es sich dabei um rein provinzielle Verhältnisse handele und das Interesse der Fabriken in den Deputierten des dritten Standes hinreichend vertreten sei, folgenden Entwurf einer „provinziellen Verordnung zur Sicherung des genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in den Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder:

Damit auch in denjenigen Gegenden der Rheinprovinz, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken nötig machen, dafür gesorgt werde, dafs dieselben dem erforderlichen Schul- und Religionsunterricht nicht entzogen werden, bestimmen Wir nach Anhörung Unserer getreuen Provinzialstände Folgendes:

Artikel I.

Kein Kind darf zu einer regelmäfsigen Beschäftigung in einer Fabrik aufgenommen werden, welches nicht durch ein Zeugnis nachweist, dafs es mindestens drei Jahre hindurch regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat.

Artikel II.

Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Fabriken nur zu halben Tagen, entweder vor- oder nachmittags, und nicht über sieben Stunden täglich beschäftigt werden.

Artikel III.

Christliche Kinder, welche bezw. noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen oder konfirmiert sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche der ordentliche Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bestimmt hat, nicht in Fabriken beschäftigt werden.

Artikel IV.

Ausnahmen von den in Artikel I und II erteilten Verboten dürfen nur da eintreten, wo die Fabrikherren besondere, den Unterricht der Kinder sichernde Fabrikschulen errichten und unterhalten; die Beurteilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt Unseren Regierungen.

Artikel V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Stell-

vertreter durch Strafen von 1—10 Thaler für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Artikel VI.

Durch vorstehende Verordnung werden die Bestimmungen Unserer Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 über die Verpflichtung zum regelmäfsigen Schulbesuche nicht geändert, sondern sie soll nur das Mafs bezeichnen, bis zu welchem Unsere Regierungen nach der ihnen daselbst zugestandenen Befugnis für die die Fabriken besuchenden Kinder Milderungen der allgemeinen Vorschriften zugestehen können, und innerhalb dessen die Fabrikherren zur Erreichung des Zweckes einer genügenden Jugendbildung mitzuwirken verpflichtet sind."

Um diese Verordnung, in der wir die erste Grundlage des Regulativs vom 9. März 1839 vor uns haben, gerecht zu würdigen, darf nicht übersehen werden, dafs von Bodelschwingh mit ihr kein anderes Ziel als ausschliefslich das eine verfolgte: die geistige Ausbildung der Fabrikkinder sicherzustellen. Abgesehen von ihrer Überschrift beweist dies Artikel IV zur Genüge. Entband derselbe doch die Fabrikanten von der Befolgung der Artikel I und II und gab ihnen somit anheim, mit allen Kindern ohne Unterschied des Alters, allerdings unter der geringen Beschränkung des Artikels III, nach ihrem Belieben zu verfahren, sofern sie nur eine den Unterricht dieser Kinder sichernde Fabrikschule errichteten und unterhielten.

Dafs übrigens von Bodelschwingh kein Minimalalter in Antrag stellte, sondern einem solchen die in Artikel I getroffene Bestimmung vorzog, geschah mit Rücksicht darauf, dafs trotz aller Sorgfalt in grofsen Fabrikstädten doch immer einzelne Kinder sich dem Unterrichte entzogen oder durch Kränklichkeit an ihm verhindert wurden. Man wird ihm hierin beipflichten müssen, wenn auch nur so lange, als keine Aussicht vorhanden war, ein höheres Minimalalter als das achte Lebensjahr gesetzlich einführen zu können.

Sehen wir nun zu, welches Schicksal dem Entwurfe beschieden war. Am 20. November 1835 sandte ihn von Bodelschwingh an den Unterrichtsminister und den Chef der Generalverwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, Excellenz Rother — dieser verwaltete jetzt das frühere Handelsressort von Schuckmanns —, unter Darstellung der Übelstände, welche den Entwurf veranlafst hatten, und mit dem Antrage, Allerhöchsten Ortes befürworten zu wollen, dafs derselbe im Wege der Königlichen Proposition dem rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegt werde.

Es scheint, als ob man im Unterrichtsministerium damals durch die beginnenden kirchlichen Streitigkeiten ganz absor-

biert wurde. Weder dieser Antrag noch eine in demselben Jahre erfolgende Anzeige des Schulkollegiums der Provinz Brandenburg, nach welcher, ungeachtet der nunmehr mit den Berliner Armenschulen verbundenen Nachhülfeschulen[1], häufig Kinder unter zehn Jahren und zum Teil solche, welche „gar keinen oder höchst mangelhaften Unterricht“ genossen hatten, in Fabriken „beschäftigt und verwahrlost wurden“, vermochten von Altenstein zu energischem Vorgehen zu bewegen

Es bedurfte erst des Umstandes, dafs von Bodelschwingh, der mit jeder neuen Reise in die Fabrikgegenden seiner Provinz sich mehr von der Unerläfslichkeit gesetzlicher Mafsregeln überzeugt hatte, seinen Antrag ein Jahr später, am 18. November 1836, in Erinnerung brachte, und dafs Rother, der eine die ganze Monarchie gesetzlich verbindende Verordnung einer solchen für eine einzelne Provinz vorzog, wiederholt um Nachricht über die Lage der Angelegenheit ersuchte, um die früher so rege Teilnahme des Unterrichtsministers wieder wachzurufen.

Derselbe trat der Meinung Rothers bei, dafs es sich nicht um eine blofs provinzielle Verordnung handele, hielt es aber mit Rücksicht auf die am meisten beteiligte Rheinprovinz für angemessen, den Entwurf einer solchen dem rheinischen Landtage vorab vorzulegen. Er gab daher nicht einfach dem Antrage von Bodelschwinghs statt, sondern liefs unter Zugrundelegung sämtlicher bisher über diesen Gegenstand geführter Akten und der englischen Parlamentsakte von 1833 — 3. u. 4. William IV cap. 103 — eine Verordnung „zur Abstellung und Verhütung der aus der Beschäftigung der Kinder in Fabriken und Manufakturen das jugendliche Alter bedrohenden Mifsbräuche“ ausarbeiten, welche in ihren Bestimmungen, wie sie von Altenstein selbst charakterisierte, mit Rücksicht auf den nur dürftigen Fortgang eines grofsen Teiles der Fabriken, welche Kinder beschäftigten, und auf die Bedenken, welche sich der Ausführung des angezogenen englischen Gesetzes entgegengestellt hätten, nicht ganz so weit ging wie dieses. —

Wie sehr der baldige Erlafs einer solchen Verordnung dem Bedürfnisse entgegengekommen sein würde, erhellt einerseits daraus, dafs, kurz nachdem der Oberpräsident der Rheinprovinz seinen Antrag wiederholt hatte, der von Westfalen, von Vincke, den Minister bat, den noch durch eine Bestimmung über die Kontrolle des Schulbesuches durch Verpflichtung der Fabrikanten zur Führung einer Liste zu ergänzenden Entwurf von Bodelschwinghs auch dem westfälischen Landtage vorlegen zu lassen; andrerseits findet es darin seine

[1] Vgl. die Berichte desselben Collegiums vom 4. Januar 1830 und 4. Januar 1831 in meiner Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung.

Bestätigung, dafs sich jetzt auch die öffentliche Stimme für das Einschreiten der Gesetzgebung erhob.

Der rheinisch-westfälische Anzeiger[1] brachte aus der Feder des Fabrikanten J. Schuchard aus Barmen folgenden Artikel, den ich hier wörtlich wiedergebe, weil wir in ihm, wenn auch wahrscheinlich nicht die erste öffentliche Meinungsäufserung in dieser Sache überhaupt, so doch die erste besitzen, welche zur aktenmäfsigen Kenntnis der mafsgebenden Centralbehörde gelangte.

„Aus Barmen. Am 11. d. M. stürzte sich hier ein Mädchen von 12 Jahren in den ziemlich angeschwollenen Wupperstrom. Es wurde durch die Entschlossenheit des Färbergesellen Leblanc von hier gerettet und durch die Bemühungen des Doktor R. ins Leben zurückgebracht.

Die Verzweiflung trieb dieses arme Kind, freiwillig den Tod zu suchen, Furcht vor der zu erwartenden Strafe im elterlichen Hause, weil ihr in der Fabrik für ihre Unachtsamkeit eine paar Groschen vom Lohne waren abgezogen worden.

Ein seltener Fall, dafs sich die Verzweiflung eines Kindes bemächtigt. Guter Gott, welcher harten Strafe mochte sich dieses beklagenswerte Geschöpf zu entziehen suchen!!! Der Menschenfreund schaudert, wenn er in die Zukunft blickt, da sich ohne Zweifel auch in unserem Lande die grofsen massiven Gebäude vervielfältigen werden, worin eine Menge Kinder von früh morgens bis spät in die Nacht eingesperrt werden, worin sie um ihre Jugendzeit, um die zum Wachstum unentbehrliche Luft, um Gottes liebe Sonne, ja um alles, alles gebracht werden, was des Kindes Gedeihen und Frohsinn bewirkt, oft um arbeitsscheuen Eltern, die sich selbst dem Betteln ergeben, als einziges Werkzeug ihres Erwerbes zu dienen.

Da sich der Zeitgeist nun einmal mit der Industrie befreundet hat und sie mit seinem zweischneidigen Schwert beschützt, da die Industrie durchaus wie in England auf einen eisernen Thron gehoben werden soll, so appelliere ich an euch, ihr Menschenfreunde, die ihr dem König am nächsten steht, bittet den Landesvater, dafs er sich der Kleinen erbarme.

Noch ist es Zeit, ein Gesetz zum Schutze derselben zu erlassen. Eine Kommission, aus rechtlichen Bürgern bestehend, könnte an jedem Orte die Geist und Körper vernichtende Verwendung der Kinder in den Industriegebäuden beschränken und weniger nachteilig machen, sowohl die Annahme allzujunger oder zu zarter Kinder als die allzulange tägliche Anstrengung derselben, namentlich die Nachtarbeit, verhindern, damit ihnen Zeit zur Erholung und Unterricht bleibe. Eine

[1] Nr. 25. Hamm, Mittwoch den 29. März 1837.

solche Kommission könnte den glücklichsten Einfluſs auf den körperlichen und sittlichen Zustand der Arbeiter ausüben . . .“

Der Verfasser dieses Artikels war auch Deputierter auf dem am 21. Mai 1837 zusammengetretenen fünften rheinischen Provinziallandtage. Landtagskommissar war von Bodelschwingh, der auf seinen Antrag noch immer nicht beschieden war und kurz vor dem Zusammentreten des Landtages abermals die Vorlegung seines Entwurfes beantragt hatte, ohne jedoch diese, noch auch die des Altensteinschen Entwurfes zu bewirken. Um so mehr verdient anerkannt zu werden, daſs die Provinzialstände aus eigener Initiative sich der Fabrikkinder annahmen.

Auf den Antrag Schuchards, nach von Bodelschwinghs Charakterisierung „eines Mannes, der das Übel aus nächster Anschauung völlig kannte und, obgleich selbst Fabrikant, von der Notwendigkeit eines Einschreitens der Gesetzgebung gegen den täglich zunehmenden Miſsbrauch der Fabrikkinder auf das lebhafteste durchdrungen war, und der hiervon die Ständeversammlung soweit überzeugt hatte, daſs das Prinzip seines Antrages gar keinen Widerspruch fand, auch die einzelnen Bestimmungen mit groſser Majorität durchgingen“, beschloſs der Landtag am 20. Juli 1837 folgende Adresse an den König zu richten:

„Ew. Majestät treuergebene Stände haben sich veranlaſst gesehen, das Schicksal der Kinder in Erwägung zu ziehen, welche in geschlossenen Fabrikräumen, namentlich in Spinnereien, arbeiten; sie haben sich überzeugt, daſs diese armen Kleinen in zu frühem Alter zur Arbeit benützt werden, und daſs sie im allgemeinen zu lange, nämlich 13 Stunden des Tages, und zu anhaltend arbeiten müssen. Da sie nicht den gehörigen Unterricht erhalten können, so ist es nicht zu verwundern, wenn sie physisch und moralisch verkrüppeln.

Getreue Stände haben es daher für nötig befunden, Ew. Königliche Majestät um ein Schutzgesetz für die bezeichneten Kinder zu bitten und dafür folgende Artikel in Antrag zu bringen:

Artikel I.

Kein Kind darf vor vollendetem neunten Lebensjahre in Fabriken aufgenommen werden.

Artikel II.

Die Kinder sollen vor ihrem Eintritt in die Fabrik einen dreijährigen Schulbesuch nachweisen, insofern nicht Lokalverhältnisse eine Abweichung hiervon nötig machen, welche von der Ortsobrigkeit zu untersuchen und zu ordnen ist.

Artikel III.

Die Kinder dürfen höchstens zehn Stunden täglich zur Arbeit in den Fabriken angehalten werden.

Artikel IV.

Zwischen diesen zehn Arbeitsstunden sollen den Kindern zwei Freistunden gegeben werden, wovon eine um die Mittagszeit mit Bewegung in freier Luft."

Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs die zehnstündige Maximalarbeitszeit auf einer Majorität von 60 gegen 9 Stimmen beruhte, welche letztere eine elfstündige wünschten.

Von Bodelschwingh, welcher jetzt nach dem Eingreifen der öffentlichen Meinung einer regen Teilnahme der höchsten Staatsbehörden sicher zu sein glaubte, befürwortete die Adresse der Stände durch ein angefügtes Gutachten, in welchem er als Landtagskommissar zum Schlusse den Antrag stellte:

„der ständischen Petition willfahrend baldigst ein Gesetz erwirken zu wollen, welches dem am 20. November 1835 von ihm überreichten Entwurfe[1] mit der Modifikation entspräche, dafs den beiden ersten Artikeln dieses Entwurfes die folgenden substituiert würden:

Artikel I.

Kein Kind darf zu einer regelmäfsigen Beschäftigung in einer Fabrik oder zur Arbeit in Berg-, Hütten- und Pochwerken aufgenommen werden, welches nicht das neunte Lebensjahr zurückgelegt und einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat.

Artikel II.

Kinder, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den ad I genannten Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt, und sollen denselben zwischen diesen Arbeitsstunden zwei Freistunden, wovon eine in der Mittagszeit, mit Bewegung in freier Luft, gegeben werden. Die Beschäftigung solcher Kinder vor 5 Uhr morgens und nach 10 Uhr abends ist ganz untersagt."

Soweit diese beiden Artikel das Verbot der Nachtarbeit und die Ausdehnung der Verordnung auf die in Berg-, Hütten- und Pochwerken arbeitenden Kinder aussprachen, beruhten sie auf Vorschlägen der Regierungen zu Düsseldorf und Aachen. Durch den Antrag der Stände waren ihre übrigen Bestimmungen hervorgerufen, in welchen von Bodelschwingh ein qualifiziertes Minimalalter von 9 Jahren und eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden ausschliefslich zwei Stunden Pause für die untersechzehnjährigen Arbeiter festsetzte. Diese obere Altersgrenze schien ihm angemessen, weil in Deutschland in der Regel mit diesem Zeitpunkte die physische Pubertät und damit auch die Reife zu gröfserer körperlicher Anstrengung einträte. Ihre Festsetzung ist besonders deshalb bemerkenswert, weil sie das bisher von von Bodelschwingh festgehaltene

[1] S. 17.

Prinzip durchbricht, nur für die schulpflichtigen Fabrikkinder den Hebel der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen.

Wenn der Oberpräsident der Rheinprovinz auf eine rasche Erledigung der von ihm befürworteten Ständepetition gehofft hatte, so war er im Irrtum. Selbst der Umstand, dafs er sie am 1. August 1838 mit der Bitte um Beschleunigung in Erinnerung brachte — eine abermalige Reise durch die Fabrikgegenden hatte ihm von neuem den traurigen Zustand der in Fabriken, besonders in Spinnereien, zu vielen Hunderten beschäftigten Kinder lebhaft vor Augen geführt und ihn von vielen Seiten den Wunsch hören lassen, dafs doch endlich für diese bedauerungswürdigen Geschöpfe etwas im Wege der Gesetzgebung geschehe —, vermochte nicht, die Minister zu einem rascheren Vorgehen zu bewegen. Erst in der Staatsministerialsitzung vom 20. November 1838, in welcher der Abschied für den fünften rheinischen Landtag beraten wurde und aufser den Ministern noch die Kommission für die ständischen Angelegenheiten, unter ihr der Kronprinz, sowie von Bodelschwingh zugegen waren, kam es zur Beschlufsfassung über den Antrag der Stände. Man einigte sich dahin, den Ständen zu eröffnen, dafs der König bereits seit längerer Zeit seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet hätte und dafs ein allgemeines Gesetz in Beratung wäre; dafs er aber wegen der Dringlichkeit des Bedürfnisses für die Rheinprovinz ein provisorisches Reglement für diese unter Berücksichtigung der ständischen Vorschläge gleichzeitig mit dem Landtagsabschiede erlassen hätte. Von Bodelschwingh wurde beauftragt, dieses provisorische Reglement zu entwerfen und sodann den beteiligten Ministern zur weiteren Verhandlung vorzulegen.

Die Stelle des Staatsministerialbeschlusses, dafs bereits ein allgemeines Gesetz in Beratung wäre, bezog sich auf den oben[1] erwähnten Verordnungsentwurf von Altensteins, welcher im Juli 1837 dem damaligen Finanzminister von Alvensleben zur Prüfung und Mitzeichnung übersendet worden war. Alvensleben hatte ihn einer ausführlichen Kritik unterzogen und seine entsprechende Umarbeitung anheimgestellt. Seit jener Zeit befand sich der Entwurf im Unterrichtsministerium und diente, wie aus obigem Beschlusse hervorgeht, als Unterlage für die Beratung eines allgemeinen Gesetzes.

Die Angelegenheit nahm jedoch einen ganz anderen Verlauf, als die Minister erwartet hatten: weder Altensteins Entwurf wurde zum Gesetz, noch kam es zur beschlossenen Eröffnung an die Stände.

---

[1] S. 18.

Viertes Kapitel.

In Erledigung seines Auftrages vom 20. November 1838 arbeitete von Bodelschwingh unter Benutzung aller vorhandenen Akten den Entwurf eines provisorischen Reglements für die Rheinprovinz aus und überreichte ihn am 11. Dezember desselben Jahres mit der Bitte, eine Konferenz zu seiner Beratung anzuberaumen.

Dieser an die ständische Petition sich anschliefsende „Entwurf einer Verordnung zur Sicherung genügenden Schul- und Religionsunterrichtes für die in Fabriken und bei Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten Kinder" hatte im wesentlichen denselben Wortlaut, wie der bereits mitgeteilte Entwurf von Bodelschwinghs vom 20. November 1835 in seiner durch das Gutachten, welches er zur Ständepetition abgegeben hatte, ergänzten Fassung. Nur insofern erweist er sich als eine im Interesse der Kinder erfolgte Änderung jenes früheren, als er die Kinderarbeit an Sonn- und Feiertagen verbot, den seiner Zeit vom Oberpräsidenten von Westfalen gemachten Vorschlag[1] adoptierte, indem er die Eigentümer von Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken verpflichtete, eine genaue und vollständige Liste der in ihren Anstalten beschäftigten Kinder, deren Namen, Alter, Wohnung, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe im Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen, und schliefslich die in Artikel IV des früheren Entwurfes getroffene Ausnahmebestimmung dadurch einschränkte, dafs die Errichtung und Unterhaltung einer Fabrikschule seitens des Arbeitgebers nur eine Ausnahme vom qualifizierten Minimalalter, nicht aber auch von der Maximalarbeitszeit zur Folge haben sollte. Auch wurde die in letztgenanntem Artikel enthaltene Vorschrift, wonach die Beurteilung, ob eine solche Fabrikschule genüge, den Regierungen gebührte, im neuen Entwurfe dadurch näher umschrieben, dafs derselbe den Regierungen die Regelung des Verhältnisses zwischen der Lernzeit der Kinder in den Fabrikschulen und ihrer Arbeitszeit unterstellte.

Aufser durch diese Änderungen unterschied sich der neue Verordnungsentwurf von seinem Vorläufer noch durch zwei weitere, die mehr im Interesse der Eltern und Fabrikanten lagen. So war das bisherige qualifizierte Minimalalter dadurch zu einem alternativen Erfordernis geworden, dafs die Bedingung zur Aufnahme in Fabriken auch von solchen Kindern für erfüllt angesehen wurde, welche das neunte Lebensjahr vollendet und ihre Muttersprache geläufig lesen konnten sowie einen Anfang im Schreiben gemacht hatten. Ferner war an Stelle der früheren Bestimmung der Pausen eine solche

[1] S. 18.

getreten, welche zwischen den täglichen zehn Arbeitsstunden eine Mufse von je einer Viertelstunde vor- und nachmittags und eine Freistunde mittags, und zwar jedesmal mit Bewegung in freier Luft, vorschrieb. Durch diese Vorschrift, welche die Mufsezeit der früheren um eine halbe Stunde verkürzte, war von Bodelschwingh den Arbeitgebern deshalb entgegengekommen, weil es ihm weniger auf die Dauer der Freistunden, als darauf anzukommen schien, dafs den Nachteilen einer anhaltenden Arbeit begegnet und den Kindern in angemessenen Zwischenräumen eine Erholung in freier Luft gestattet werde. —

Die zur Beratung des neuen Entwurfes erbetene Konferenz fand statt am 21. Dezember 1838. Aufser von Bodelschwingh waren anwesend die Geheimen Regierungsräte Keller und Kortüm für das Ministerium der Unterrichtsanstalten, der Geheime Finanzrat von Beurmann für das Finanzministerium und der Regierungsrat Hesse für das Ministerium des Innern.

Bevor die Konferenz in die Beratung des Entwurfes selbst eintrat, wurde die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäfsig sei, die Verordnung auf die Rheinprovinz zu beschränken.

Für die Generalisierung wurden die Allgemeinheit des Bedürfnisses und der Umstand angeführt, dafs schon vor der ständischen Petition eine solche Verordnung ministeriell beraten worden war, und zwar aus dem Gesichtspunkt eines allgemeinen Landesgesetzes. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, dafs die Beschränkung auf die Rheinprovinz von üblem Einflusse auf die Konkurrenzfähigkeit der rheinischen Fabrikate sein werde, indem die zufolge der Verordnung naturgemäfs vor sich gehende Erhöhung der Produktionskosten bei nicht gleichzeitigem Eintreten in der ganzen Monarchie eine Preiserhöhung nur der rheinischen Fabrikate hervorrufen müsse. Man entschied sich deshalb einstimmig dafür, dafs die baldige Generalisierung höchst wünschenswert sei; nur hielten die Kommissarien des Unterrichtsministeriums im Falle einer solchen es für unumgänglich, dafs die Verordnung noch durch Mafsregeln gegen andere als die in ihr berührten schreienden Mifsbräuche und durch die Einsetzung örtlicher Specialkommissionen erweitert werde. Hierauf schritt man zur Beratung des Entwurfes.

Hinsichtlich seiner formalen Fassung übernahmen es die Ministerialkommissarien, bei ihren Chefs zu befürworten, dafs derselbe dem König als ein

„Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“

vorgelegt und mit dem Entwurfe einer Ordre begleitet würde, in welcher der König unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Ständeantrag ihm für die Rheinprovinz Gesetzeskraft beilegte. Diese Fassung entsprach der Absicht, mit der provinziellen Beschränkung zugleich den polizeilichen Charakter der

Verordnung erkennbar hervorzuheben; auch wurde durch sie die etwaige Generalisierung formell erleichtert, da es nur einer weiteren Ordre bedurft hätte, um das Regulativ in anderen Provinzen für anwendbar zu erklären; — ganz abgesehen davon, dafs dasselbe in seinen Bestimmungen von provinziellen Eigentümlichkeiten unberührt geblieben war.

In materieller Beziehung wurde der von von Bodelschwingh vorgeschlagene Eingang[1] der Verordnung für entbehrlich und nicht ganz zutreffend gehalten, da die Verordnung sich nicht auf schulpflichtige Fabrikkinder beschränken, sondern den sanitätspolizeilichen Schutz aller solcher Kinder bis zum vollendeten 16. Jahre bezwecken und dem nachteiligen Einflusse begegnen sollte, den unzeitige und übermäfsige Anstrengung auf ihre physische und sittliche Entwicklung unvermeidlich ausübte.

Der Ausdehnung auf Berg-, Hütten- und Pochwerke pflichtete die Konferenz als einer unbedenklichen und nötigen bei, da in diesen Anstalten derselbe Grund zu schützenden Mafsregeln vorhanden wäre. Von einer Feststellung des wechselnden Begriffes „Fabrik“ wurde Abstand genommen, um der Anwendung des Gesetzes nach seiner wohlthätigen Absicht auf alle gewerblichen Anstalten, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch zu den Fabriken rechnet, einen angemessenen Spielraum zu lassen.

Der Bestimmung des qualifizierten Minimalalters trat die Konferenz bei, indem sie dieselbe durch die Anordnung verschärfte, dafs das geläufige Lesen der Muttersprache und der Anfang im Schreiben durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachgewiesen werden müsse. Dagegen nahm sie die von Bodelschwingh befürwortete Ausnahme von dieser Zulassungsbedingung nur insoweit an, als die Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen vom Nachweise dreijährigen Schulbesuches bezw. des Lesens der Muttersprache und des Anfangs im Schreiben befreien sollte. Sie war einstimmig der Meinung, dafs eine Ausnahme vom vollendeten neunten Lebensjahre nicht gestattet werden könnte, da eine Fabrikschule keineswegs die Nachteile zu verhindern vermöchte, welche aus zu grofser körperlicher Anstrengung eines in den ersten Stadien der physischen Entwickelung stehenden Kindes hervorgingen.

Das dem Vorschlag der Stände entsprechend festgesetzte Maximum der täglichen Arbeitszeit wurde für angemessen erachtet; die Konferenz glaubte jedoch, dasselbe nicht als ein absolutes hinstellen zu sollen, vielmehr bei besonderen Umständen, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäfsige Geschäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis herbeigeführt worden wäre, eine vorübergehende mäfsige Verlängerung der Maximalarbeitszeit von täglich einer

[1] Vgl. S. 16, Abs. 1.

Stunde und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestatten zu können, um die Fabrikanten vor den sie sonst treffenden grofsen Nachteilen zu schützen.

Von den übrigen Bestimmungen des Bodelschwinghschen Entwurfes wurden nur noch die Strafvorschrift und der Schlufsartikel einer Änderung unterzogen. In ersterer ermäfsigte man die Maximalgrenze der für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind verfallenden Strafe auf fünf Thaler, weil in der Rheinprovinz die Polizeigerichte nur auf Strafen bis zu diesem Betrage erkennen durften und es nicht wünschenswert erschien, dafs Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ den Charakter eines zur Kompetenz des Zuchtpolizeigerichtes gehörenden Verbrechens annähmen.

Der Schlufsartikel wurde nur insoweit, als er in seinem Eingange ausdrücklich hervorhob, dafs durch das Regulativ die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch nicht geändert würden, beibehalten, und zwar aus dem Grunde, weil ohne diese Hervorhebung das Regulativ leicht einer Mifsdeutung ausgesetzt worden wäre. Es pflegten nämlich in einigen Fabrikgegenden die Kinder gar nicht zum Schulbesuche angehalten zu werden, weil die Schulvorsteher als Mitglieder der Armenkommission dabei interessiert waren, dafs die Kinder durch die Fabrikarbeit einen Verdienst erlangten. Ohne jene Hervorhebung würde nun eine Rechtfertigung dieses Verfahrens zu besorgen gewesen sein, da das Regulativ nur für den Konfirmandenunterricht Fürsorge traf, den regelmäfsigen gewöhnlichen Schulunterricht aber nur als eine Voraussetzung zur Aufnahme in die Fabriken erwähnte und durch sein Stillschweigen von der Fortsetzung desselben zu dispensieren schien. Dem übrigen Teile des Schlufsartikels wurde eine andere Fassung gegeben, welche die Regierungen anwies, den Fabrikanten dadurch entgegenzukommen, dafs sie dort, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken nötig machten, bei der Lage der Unterrichtsstunden möglichste Rücksicht auf den Fabrikbetrieb nähmen.

Mit diesem Artikel war ein verhängnisvoller Widerspruch geboren. Da die Dauer des regelmäfsigen Schulbesuchs fünf Stunden betrug, so waren also die schulpflichtigen Fabrikkinder täglich fünf Stunden in der Schule und zehn Stunden in der Fabrik in Anspruch genommen, wozu noch $1^1/_2$ Stunden Pause traten, insgesamt eine Inanspruchnahme von $16^1/_2$ Stunden innerhalb der Zeit von 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends, also innerhalb 16 Stunden. Es war dies eine offenbare Unmöglichkeit, die nur in der Weise beseitigt werden konnte, dafs entweder die Behörden gegen das Gesetz verstiessen, indem sie für die Fabrikkinder die Vorschriften über den regelmäfsigen Schulbesuch nicht zu voller Anwendung brachten oder aber die Arbeitgeber von der ihnen zugestandenen zehnstündigen

Maximalbenützung jugendlicher Arbeitskräfte keinen vollen Gebrauch machten[1].

Nachdem die Konferenz auseinandergetreten war, wurde ihren Beschlüssen gemäfs die Verordnung einer Umarbeitung unterzogen und sodann, unter Anschlufs des Konferenzprotokolls, von den Ministerialkommissarien ihren Chefs vorgelegt.

Diese betrachteten das Ergebnis der Konferenz mit sehr verschiedenen Augen.

Der Minister des Innern, von Rochow, hielt durch das Regulativ den Antrag der Stände für völlig erledigt und den Gegenstand auch im allgemeinen für erschöpft. Er war der Ansicht, dafs die Verordnung weder eine Veränderung des Personen- noch des Sachenrechtes bezwecke, sondern nur polizeiliche Schutzmafsregeln gegen einen Excefs des industriellen Eigennutzes enthalte; somit sei eine vorgängige ständische Beratung — welche das Gesetz vom 5. Juni 1823 nur für solche Gesetze erforderte, die Veränderungen der Personen- und Eigentumsrechte zum Gegenstande hatten — überflüssig, wenn auch zufällig die Stände kraft der ihnen in Nr. 3 Art. III jenes Gesetzes zugestandenen Befugnis durch eine Petition diese Sache in Anregung gebracht hätten. Da ferner der Inhalt des Regulativs von provinziellen Eigentümlichkeiten freigeblieben war, so glaubte von Rochow, dafs seiner Generalisierung nichts mehr im Wege stehe, und hielt es für das Beste, sogleich mit einer solchen vorzugehen, im Hinblick auf das hinreichend lohnende Ziel, dafs durch das Regulativ das Schicksal eines grofsen Teiles der jugendlichen Bevölkerung gemildert und ihrer geistigen und physischen Verkrüppelung vorgebeugt werde.

Während der Finanzminister diesen Ansichten seines Kollegen beitrat, war von Altenstein anderer Meinung.

Die vorgängige Beratung des Regulativs durch die Stände erschien ihm unumgänglich, da dasselbe einerseits eine Beschränkung der persönlichen Rechte enthalte, indem es bis zu einem gewissen Lebensalter die bisher erlaubte Beschäftigung in Fabriken verbiete, andererseits aber durch diese Bestimmung wie durch die einer Maximalarbeitszeit die zureichende Zahl von Arbeitern verringere und so die Produktionskosten erhöhe bezw. die Fabrikation vermindere, was einen tiefgehenden Einfluls auf das Privateigentum bedeute.

Was den Inhalt des Regulativs anlangt, so glaubte zwar der Unterrichtsminister, dafs derselbe den dringendsten Wünschen der rheinischen Provinzialstände, soweit dieselben auf

---

[1] Der gedachte Widerspruch wurde auch von den Motiven zum Gesetz vom 16. Mai 1853 hervorgehoben, welche ausdrücklich erwähnen, dafs die Folge dieser Bestimmungen des Regulativs — ohne deren Änderung eine durchgreifende Hülfe nicht erwartet werden könne — natürlich die gewesen sei, dafs sie nicht ausgeführt würden, und dafs es in der That mit dem Unterricht dieser Kinder oft nicht anders stehe, als mit dem Unterricht derer, die nach beendeter Schulzeit Nachhülfeschulen besuchten.

dem Landtage zur Sprache gekommen waren, entspräche, war aber der Ansicht, daſs das Regulativ dem vorwaltenden Bedürfnisse, den bei der Fabrikbeschäftigung der Kinder vorkommenden Miſsbräuchen zu begegnen, nicht in seinem ganzen Umfange gerecht werde, und daſs seine Ausführung weder hinlänglich verbürgt noch gesichert sei. Erfahrungsmäſsig bestänđen noch andere Miſsbräuche, z. B. die Vernachlässigung der Rücksichten für die Salubrität der Arbeitslokale, für die Disciplin innerhalb derselben u. dgl. m., unmöglich könne das für alle diese besonderen Fälle Geeignete und Zutreffende im Wege eines allgemeinen Gesetzes bestimmt werden. Dieser Umstand und das Bedürfnis, die Ausführung des Regulativs durch eine möglichst örtlich zu organisierende Kontrolle zu sichern, lieſsen es ihm zweckmäſsig erscheinen, besondere Lokalkommissionen ins Leben zu rufen, wie solche die Düsseldorfer Regierung in ihrem Berichte vom 18. Juli 1825 bereits angeregt hatte[1]. Ohne eine geeignete Kontrolle würde die gute Absicht des Regulativs ohne die entsprechenden Folgen bleiben, wie dasselbe überhaupt, weil es nur einigen Miſsbräuchen zu steuern suche, andere unangefochten lasse und dadurch ignoriere, nur einen geteilten Dank der Menschenfreunde verdiene. Er war daher nur für die Vollziehung des Regulativs als eines Provinzialgesetzes und behielt sich vor, bei der mündlichen Diskussion im Staatsministerium die Rätlichkeit näherer Kontrollen und eine Erweiterung seiner Basis zur Sprache zu bringen.

Die Meinungsverschiedenheit der Minister ging noch weiter; sie erstreckte sich auch auf das Maſs, mit welchem ihre Ressorts bei der Angelegenheit beteiligt waren.

Von Rochow betrachtete sich als doppelt interessiert: einmal habe er die Pflicht, auf baldige Erledigung des ständischen Antrages hinzuwirken, und dann berühre der Gegenstand auch zunächst die Wohlfahrtspolizei, hingegen das Unterrichtsressort nur sekundär, da eine Modifikation der Bestimmungen über den Schulbesuch gemäſs dem Schluſsparagraphen gar nicht beabsichtigt sei, das Regulativ sich vielmehr auf junge Leute erstrecke, die dem Schulzwang nicht mehr unterworfen seien, und den Schutz aller Fabrikarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gegen den Einfluſs erstrebe, den unzeitige und übermäſsige Anstrengung auf ihre physische und sittliche Entwickelung unvermeidlich ausübe. Er bat daher, ihm die Initiative und den mündlichen Vortrag im Staatsministerium zu überlassen.

Von Altenstein begab sich zwar dieser Initiative, teilte aber keineswegs die Meinung, daſs sein Ressort nur sekundär beteiligt sei. Vielmehr glaubte er, daſs das Regulativ nur den

[1] Vgl. meine Geschichte der preuſsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung.

Zweck habe, die über die allgemeine Schulpflicht der Kinder bestehenden Gesetze und Verordnungen in ihrer Anwendung auf die Fabrikkinder zu sichern, sowie hierfür die geeignete Mitwirkung der Fabrikunternehmer in Anspruch zu nehmen, weshalb es recht eigentlich und vorzugsweise sein Ressort berühre. Die beiläufige Bestimmung eines Minimalalters habe allerdings keine unmittelbare Beziehung auf die Schulpflicht, interessiere jedoch seine Verwaltung in der doppelten Beziehung auf die intellektuelle sowohl als sittliche Erziehung und auf die Gesundheitspflege.

Ich kann hier diese Meinungsverschiedenheit um so mehr auf sich beruhen lassen, als die Minister darin einig waren, dafs eine schriftliche Abstimmung unter ihnen nicht mehr erforderlich sei. Somit stand dem mündlichen Vortrage der Sache im Staatsministerium nichts mehr entgegen.

Zu demselben kam es am 5. Februar 1839 in einer zur Beratung des Regulativentwurfes anberaumten Sitzung, welcher aufser dem Kronprinzen die Minister von Mühler, von Rochow, von Alvensleben, die Oberpräsidenten Flottwell und von Bodelschwingh, der Regierungsrat Hesse als Referent und der Geheime Regierungsrat Keller als Korreferent beiwohnten.

Von Altenstein war nicht zugegen. Seine soeben mitgeteilten Ansichten wurden, nachdem der Referent Vortrag gehalten hatte, vom Korreferenten dargelegt, vermochten jedoch nicht die Billigung des Staatsministeriums zu erlangen. Dasselbe hielt die vorgängige Ständeberatung für nicht erforderlich und beschlofs, dem Könige die Generalisierung vorzuschlagen. Auch erschien ihm die vom Unterrichtsminister befürwortete Kontrolle durch örtliche Specialkommissionen als überflüssig, da die Polizei- und Schulbehörden hierzu verpflichtet wären und in der Vorschrift, dafs die Fabrikanten eine Liste aller vom Gesetz getroffenen jugendlichen Arbeiter halten müfsten, ein zureichendes Mittel zur Erleichterung dieser Kontrolle finden würden. Ebenso nahm es von der Erweiterung des Regulativs durch besondere sanitäts- und sittenpolizeiliche Mafsregeln Abstand, trug jedoch diesem Gedanken insoweit Rechnung, als es die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in das Regulativ beschlofs, durch welche den beteiligten Ministern die Befugnis beigelegt würde, diejenigen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung der wohlthätigen Absicht des Gesetzes erforderlich wären, und ihre Befolgung durch Strafandrohung zu sichern.

Aufser dieser Erweiterung des Entwurfes wurde nur noch eine für erforderlich gehalten, welche sich auf die Strafvorschrift bezog. Der Wortlaut dieser letzteren hatte den Fall nicht mit unter Strafe gestellt, in welchem der Fabrikherr die vorgeschriebene Liste anzufertigen oder fortzuführen

unterliefs. Da diese Liste eine besondere, die Ausführung des Gesetzes sichernde Kontrollmafsregel bilden sollte, so erschien es dem Staatsministerium durchaus nötig, die Verletzung dieser wichtigen Vorschrift mit einer höheren Strafe zu bedrohen. Man beschlofs daher, für die erste Verletzung 1—5 Thaler, für die zweite sowie die folgenden 5 bis 50 Thaler Strafe festzusetzen und die Ortspolizeibehörden für befugt zu erklären, die Liste jederzeit auf Kosten des Kontravenienten, welche im administrativen Wege beigetrieben werden könnten, vervollständigen oder anfertigen zu lassen.

Allen übrigen Bestimmungen des Regulativentwurfes, von denen hier und dort eine bessere Fassung gewünscht wurde, trat das Staatsministerium einstimmig bei.

Hierauf liefs von Rochow das Regulativ in der beschlossenen Weise fassen, wodurch es folgenden Wortlaut erhielt:

„Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§ 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäfsigen Beschäftigung angenommen werden.

§ 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweiset, dafs er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurteilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältnis zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§ 3. Junge Leute, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäfsige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§ 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern vor- und nach-

mittags eine Mufse von einer Viertelstunde und mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§ 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§ 7. Die Eigentümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren mit Vollmacht versehene Vertreter durch Strafen von 1—5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im § 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1—5 Thalern geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§ 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nötig machen, solche Einrichtungen treffen, dafs die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§ 10. Den Ministern der Medizinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnisstrafe nicht übersteigen."

In dieser Fassung wurde das Regulativ am 9. März 1839 dem Könige überreicht, der ihm durch die Kabinettsordre vom 6. April 1839 Gesetzeskraft für alle Landesteile der Monarchie beilegte.

Hierdurch war die ursprünglich nur als provisorisches Reglement für die Rheinprovinz ins Auge gefafste Verordnung zum allgemeinen Landesgesetz erhoben; an Stelle des für ein solches ausgearbeiteten Entwurfes von Altensteins war der von Bodelschwinghs getreten und somit die in der Sitzung des Staatsministeriums vom 20. November 1838 beschlossene Eröffnung[1] an die Stände überflüssig geworden.

Ob und inwieweit nun das Regulativ die bestehenden Mifsbräuche beseitigte, ob die an dasselbe geknüpften Befürchtungen des Unterrichtsministers begründet waren, darüber giebt die Geschichte des folgenden Jahrzehntes hinreichenden Aufschlufs. Hier an dieser Stelle genügt es für seine Würdigung, einen kurzen vergleichenden Blick auf die Gesetzgebung Englands zu werfen, wobei wir jedoch nicht vergessen dürfen, dafs die industrielle Entwickelung Englands eine ältere und intensivere war, als die der preufsischen Monarchie.

Alle zur Zeit der Emanierung des preufsischen Regulativs in England geltenden Vorschriften waren in der Akte 3 und 4 William IV c. 103 vom Jahre 1833 enthalten. Die wesentlichsten bestanden in einem Minimalalter von neun Jahren, einer Maximalarbeitszeit von 9 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich für Kinder unter 13 Jahren, einer solchen von 12 Stunden täglich und 69 Stunden wöchentlich für Personen unter 18 Jahren, dem Verbot der Arbeit zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ Uhr morgens für unterachtzehnjährige Arbeiter und endlich in der Einsetzung einer besonderen Fabrikinspektion zur Vollziehung des Gesetzes.

Es ist nun behauptet worden[2], dafs das preufsische Regulativ prinzipiell hinter dem zurückstehe, was in England bereits erreicht worden war, und dafür angeführt, dafs das englische Gesetz Kinder von 9—13 Jahren und Personen von 13 bis 18 Jahren unterschied und die Arbeitszeit der ersteren auf 9, der letzteren auf 12 Stunden täglich beschränkte, während die preufsische Verordnung nur eine Kategorie von 9—16 Jahren mit einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden kannte.

Ich kann hierin wohl einen prinzipiellen Unterschied, aber kein prinzipielles Zurückstehen des preufsischen Gesetzes hinter dem englischen erblicken. Meines Erachtens stehen beide Gesetze auf demselben Niveau, indem diejenigen Bestimmungen des englischen, durch welche es sich zu seinem Vorteile von dem preufsischen unterscheidet, schon allein dadurch wett gemacht werden, dafs die Parlamentsakte von 1833 nur Baumwoll-, Woll-, Flachs- und Seidenfabriken umfafste, ja in letzteren

---

[1] Anstatt derselben wurde den Ständen am 26. März 1839 eröffnet, dafs ein für die ganze Monarchie gültiges Regulativ in Kürze publiziert werden würde. Hierdurch würde dem aus sehr löblichem Sinne hervorgegangenen ständischen Antrage völlig entsprochen werden.

[2] Brentano in Hildebrands Jahrbüchern XIX 177 ff.

nur zum Teil [1] zur Anwendung kam, während das Regulativ von 1839, ganz abgesehen von seiner Ausdehnung auf Berg-, Hütten- und Pochwerke, sich auf alle Fabriken bezog.

Erwägt man ferner, dafs das preufsische Gesetz aus dem Schofse einer bureaukratischen absoluten Regierung hervorging, die noch dazu in jenen Jahren sich in der unvorteilhaftesten Organisation befand, wogegen die Akte von 1833 im Parlamente des freien England geboren wurde, so kann die Thatsache, dafs der Schutz, den beide Gesetze den Arbeitern angedeihen liefsen, im allgemeinen derselbe war — ungeachtet der älteren und intensiveren industriellen Entwickelung Englands, die schon damals in einer Blüte stand, welche in Deutschland erst in den siebziger Jahren erreicht wurde —, der preufsischen Regierung nur zur Ehre gereichen.

Das aber dürfen wir nicht vergessen: mit der gesetzlichen Anordnung des Schutzes war seine Durchführung noch nicht gewährleistet. Diese, die ich in meiner „Geschichte der preufsischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung“ zu schildern versucht habe, hing nicht sowohl von den gedruckten Gesetzesparagraphen, als vielmehr von dem Geiste ab, der die mit ihrer Ausführung betrauten Behörden beseelte. Der Wille des Gesetzgebers konnte zu segenbringender That nur werden, wenn jene Organe von einem ähnlichen Geiste durchdrungen waren, wie er sich kundgiebt in einem goldenen Worte der Potsdamer Regierung, das ich ihrem Berichte vom 31. Januar 1828 entnehme, und mit welchem ich meine Betrachtungen schliefse:

„Die Menschenkultur ist auf jeden Fall noch wichtiger und notwendiger, ja auch dem Staate noch ersprieflicher, als selbst die Erhöhung der Industrie und des äufseren Wohlstandes, welche noch dazu nur durch jene wahrhaft und dauernd gesichert werden kann.“

Anlage I.

Zu S. 7.

Cirkularreskript des Kultusministers.

Bei der Unterrichtsabteilung des unterzeichneten Ministerii ist zufällig zur Sprache gekommen, dafs hin und wieder Kinder in Fabriken und Manufakturen sowohl bei Tage als zur Nachtzeit beschäftigt werden. Dieser Gegenstand ist in medizinisch-polizeilicher Hinsicht so wichtig, dafs anscheinend eine nähere gesetzliche Bestimmung notwendig werden wird. Um aber die erforderlichen

---

[1] In Seidenfabriken kam das Minimalalter von 9 Jahren und die Maximalarbeitszeit von 9 Stunden täglich, 48 wöchentlich, für unterdreizehnjährige Arbeiter nicht zur Anwendung.

Materialien dazu zuvörderst zu sammeln, wird die Königliche Regierung hierdurch veranlafst, nachstehende Fragen, insofern es die Umstände und Verhältnisse gestatten, baldmöglichst zu beantworten:

1. Werden in den Fabriken dortiger Gegend auch Kinder beschäftigt, und wenn dies der Fall ist,
2. Zu welchen Arbeiten?
3. In welchem Alter?
4. Täglich wieviel Stunden und in welchen Stunden des Tages oder der Nacht?
5. Wie ist im übrigen die Lebensart dieser sogenannten Fabrikkinder beschaffen, und in welcher Art ist sie verschieden von der Lebensart der Kinder gleichen Standes, welche nicht in Fabriken beschäftigt werden?
6. Wie ist der Gesundheitszustand dieser Kinder an sich und im Verhältnis zu den nicht in Fabriken arbeitenden Kindern derselben Volksklassen?
7. Wenn der Gesundheitszustand der Fabrikkinder im ganzen schlechter ist als derjenige der übrigen Kinder, worin ist der Grund hiervon zu suchen, in den Arbeiten oder in anderen Umständen?
8. Wie verhalten sich hinsichtlich der Gesundheit diejenigen Erwachsenen, die in ihrer Kindheit in Fabriken gearbeitet haben, zu denen, die dazu nicht gebraucht worden sind?
9. Welche gesetzlichen Bestimmungen über Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten würde die Königliche Regierung nach dem Resultate der hinsichtlich obiger Punkte angestellten Untersuchung für wünschenswert und zweckmäfsig halten?
10. Wie wird für den nötigen Schulunterricht dieser Kinder gesorgt? Und
11. Wie ist ihr sittlicher Zustand?

Übrigens wird, wenn der Fall im Departement der Königlichen Regierung nicht vorkommen sollte, dafs Kinder in Fabriken beschäftigt werden, einer Vacat-Anzeige entgegengesehen.

Berlin, den 26. Juni 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Der Eingang dieser Verfügung legt die Vermutung nahe, dafs aufser der Benutzung kindlicher Arbeitskräfte in den S. 4 erwähnten Spinnereien noch andere derartige Fälle zur Kenntnis des Ministers gelangten. Die Akten geben jedoch keinen Aufschlufs über die Richtigkeit dieser Vermutung.

Anlage II.

Zu S. 11.

Cirkularreskript des Kultusministers.

Schon seit längerer Zeit ist das Ministerium bemüht gewesen, in Beziehung auf die in Fabriken arbeitenden Kinder Anordnungen herbeizuführen, durch welche den Nachteilen vorgebeugt werden könne, welche für Unterricht, Erziehung, Moralität und Gesundheit dieser armen Geschöpfe zu besorgen sind, so lange ihre Benutzung zu Fabrikarbeiten ohne feste Norm und Kontrolle der Willkür der Eltern und Fabrikherren überlassen ist.

Da jedoch dergleichen allgemeine Anordnungen nur mit reiflichster Berücksichtigung aller dabei konkurrierenden Interessen, also nicht bloſs der Kinder, sondern auch ihrer dürftigen Eltern und der bestehenden Fabriken, die zu ihrem Flor dieser wohlfeileren Arbeiter nicht wohl entbehren können, erlassen werden müssen; da ferner bei den festzusetzenden Bestimmungen eine sorgfältige Rücksicht auf den Unterschied genommen werden muſs, der nicht bloſs unter den mancherlei Fabrikationsarten, sondern auch unter den verschiedenen Arbeiten in jeder einzelnen Fabrik stattfindet, um darnach die angemessensten Vorschriften über das Alter der zu benutzenden Kinder, über die Dauer und Tageszeit ihrer Beschäftigung und über ihre zweckmäſsige übrige Behandlung, wovon sich zum voraus einsehen läſst, daſs in Beziehung auf jede Art von Arbeiten andere Normen anzunehmen sein werden, erteilen zu können; und da endlich bei diesen Festsetzungen auch der bisherige Zustand und die wirklich gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sorgsam und gründlich zu Rate gezogen werden müssen, so leuchtet ein, warum mit allgemeinen Bestimmungen bis jetzt nicht rascher vorgegangen worden ist und man vorgezogen hat, lieber etwas später desto durchgreifendere und anwendbarere Verordnungen zu erlassen, als sofort Einrichtungen zu treffen, die auf die vorhandenen Verhältnisse nicht allseitige Rücksicht genommen haben möchten und deshalb später mit Erklärungen, Modifikationen und Abänderungen wieder versehen werden müſsten.

Unabhängig jedoch von diesen hoffentlich bald zu erwartenden umfassenderen Verordnungen ist die durch die bereits bestehenden Gesetze zur Pflicht gemachte Fürsorge, daſs die Beschäftigungen der Kinder in den Fabriken wenigstens dem Schulbesuch keinen Eintrag thun dürfen.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt, daſs alle Kinder im schulpflichtigen Alter auch die Schule regelmäſsig zu besuchen angehalten werden sollen, und diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 auch auf diejenigen Provinzen ausgedehnt worden, in welchen bisher das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist.

Es steht mithin für die ganze Monarchie fest:

1. daſs Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht

nachweisen können, dafs sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;

2. dafs der regelmäfsige Besuch der Lehrstunden in der Schule so lange fortgesetzt werden mufs, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat;
3. dafs nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden kann.

Schon in diesen Bestimmungen ist ein hinlänglicher Anhalt vorhanden, um den gröbsten Mifsbräuchen zu begegnen und gewissenlosen Eltern oder eigennützigen Fabrikherren die nötigen Schranken zu setzen; und das Ministerium kann sich daher für jetzt darauf beschränken, der Königlichen Regierung zu empfehlen, dafs dieselbe in allen den Fällen, wo von der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wirklicher Nachteil für deren Ausbildung, Sittlichkeit und Gesundheit zu besorgen ist, auf den Grund der angezogenen Gesetze die nötigen Einschreitungen ernstlich vornehme.

Wo also etwa Kinder in allzufrühem Alter oder täglich in zu vielen Stunden oder bei ungesunden Arten von Arbeiten oder in Gesellschaft von rohen und sittenlosen Erwachsenen in den Fabriken gebraucht oder vielmehr gemifsbraucht werden, da wird diesem Unwesen am besten Einhalt gethan werden können, wenn mit nachdrücklichster Strenge auf regelmäfsigen und ununterbrochenen Schulbesuch vormittags und nachmittags gehalten wird.

Wo jedoch zu jenen Besorgnissen kein Grund vorhanden ist, wo namentlich keine kleineren Kinder benutzt werden, da darf eine billige Rücksicht sowohl auf den Vorteil der Fabrikanten als auf den Verdienst der Eltern, als auch auf den Nutzen für die Kinder, indem sie sich frühe an ausdauernde Thätigkeit gewöhnen, genommen werden, und es unterliegt keinem Bedenken, dafs in solchem Falle Dispensationen vom Unterrichte oder Beschränkungen desselben auf einige Tage in der Woche oder auf wenige Stunden des Tages oder die Erlaubnis, Abend- und Sonntagsschulen besuchen zu dürfen, stattfinden können. Doch sollen diese Dispense immer nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse und nicht ohne die ausdrückliche Einstimmung des geistlichen Schulvorstehers, und zwar in jedem einzelnen Falle speciell, erteilt werden, niemals aber auf den Religionsunterricht für die Konfirmanden oder für die zum ersten Abendmahle Vorbereiteten sich erstrecken dürfen.

Das Ministerium erwartet, dafs die Königliche Regierung dieser wichtigen Angelegenheit alle Sorgfalt widmen und nach den hier

gegebenen Andeutungen die erforderlichen Maßregeln der Wachsamkeit, der Aufsicht und der Abhülfe mit Anteil und nötigenfalls mit Nachdruck ergreifen werde.

Berlin, den 27. April 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

Vita.

Natus sum ego, Guenther Kurt Anton, a. d. XI. Kal. Dec. 1864 Erfordiae patre Hugone, matre Bertha e gente Luettich, quibus parentibus optimis quam maxime laetor superstitibus.

Primis litterarum imbutus elementis institutione fructus sum gymnasiorum Burgensis et Numburgensis quae tunc sub auspiciis H. S. Anton, patris carissimi, florebant.

Anno 1883 maturitatis testimonium adeptus studia academica capessivi in urbibus Friburgo, Geneva, Kilia, Berolino atque post septem semestria mense Novembri 1886 doctor juris utriusque in universitate Jenensi promotus sum. Deinde publico examine juridico Berolini mense Januario 1887 peracto per duo semestria studiis cameralisticis historicis philosophicis Berolini me dedi.

Quibus studiis absolutis anno 1888 referendarius amplissimo regis tribunali Berolinensi adscriptus ad rempublicam accessi.

Examen rigorosum sustinui Non. Febr. 1891.

Cum omnium quos audivi doctissimorum virorum optime de me meritorum memoriam gratissima mente semper mihi recolendam, tum singulari veneratione prosequendos esse sentio G. Schmoller, Ad. Wagner, quorum ex exercitationibus cameralisticis atque sermonibus consiliisque quantum ceperim fructum voluptatemque semper pio gratissimoque animo reminiscar.